

## Lizenzbedingungen ebaas distance V 3.0 vom 01.01.2010

### 1. Vertragsgegenstand

- a. Dem Lizenznehmer wird nach Auftragserteilung ein Lizenz-Vertrag übermittelt, der nach Unterzeichnung und Rücksendung rechtskräftig die Nutzungsvereinbarung des Web-Service ebaas distance beschließt. Anschließend werden die Zugangsdaten elektronisch an den Lizenznehmer übermittelt.
- b. deduktiv consulting überlässt dem Lizenznehmer die Nutzung des Web-Service ebaas distance unter den hier beschriebenen Befugnissen.
- c. Die Daten und Ergebnisse dürfen Dritten nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zugänglich gemacht, vermietet, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder sonst weitergegeben werden.

### 2. Leistungen

- a. deduktiv consulting stellt dem Lizenznehmer auf Grundlage dieser Bedingungen einen vertraglich geregelten Zugang zu seinem Web-Service ebaas distance zur Verfügung. Der Webservice arbeitet auf Grundlage von Zustell-Postleitzahlen und Geokoordinaten.
- b. deduktiv consulting gewährleistet eine Erreichbarkeit seines Web-Service von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen unser Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von deduktiv consulting liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist.

### 3. Gewährleistung

- a. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- b. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- c. deduktiv consulting kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- d. deduktiv consulting haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von deduktiv consulting erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- e. Der Kunde wird deduktiv consulting bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- f. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von deduktiv consulting zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von deduktiv consulting zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

### 4. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- a. Die Vertragsgegenstände sind urheberrechtsfähig; fürsorglich unterstellen die Parteien sie hiermit vertraglich den Regeln des Urheberrechts. deduktiv consulting gewährt das begrenzte, persönliche und nicht exklusive Recht, die Software zu verwenden. deduktiv consulting und/oder ihre Zulieferer sind die Besitzer des Titels, der Urheberrechte und anderer geistigen Urheberrechte an der Software.
- b. Die Daten sind durch Urheberrecht und durch andere Vorschriften gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen (ganz oder teilweise), Verbreitungen und andere Vorgänge bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Gestattung. Verstöße können auch zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
- c. Es ist nicht erlaubt, die Software und Zugangsdaten zur Software zu kopieren, zu verleihen, zu leasen, Unterlizenzen zu vergeben oder zu verteilen.
- d. Der Lizenznehmer wird deduktiv consulting unverzüglich und schriftlich alle Informationen weiterleiten, die auf einen Verstoß gegen obige Regeln oder auf anderen Missbrauch der Daten hindeuten.

### 5. Vertragsdauer und Kündigung

- a. Sofern nicht anders geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit Auftragserteilung durch den Lizenznehmer. Er kann mit einer Frist von vier Monaten jeweils nur zum Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt werden.
- b. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund soll der Lizenznehmer auf die Beanstandung schriftlich hingewiesen und ihm eine angemessene Frist zur Ausräumung der Schwierigkeiten gegeben werden.
- c. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- d. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die Vertragsgegenstände vertragsgemäß zu nutzen. Ab Beendigung stellt der Lizenznehmer jede weitere Nutzung ein und löscht überlassene Software beziehungsweise deren Zugangsdaten.

### 6. Vergütung

- a. Die Vergütung erfolgt gemäß Lizenz-Vertrag. Die eingeräumten Rechte beginnen mit vollständiger Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages.

### 7. Zuwiderhandlung

- a. Bei Verletzung dieser Bedingungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Produktwertes zu zahlen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Elgersburg, den 01.01.2010